

Halteverbotsschilder müssen für den durchschnittlichen Autofahrer erkennbar sein – Anmerkung zu Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz (VG Koblenz) vom 09.09.2020,2 K 1308/19. KO

I.

Nicht selten behaupten Autofahrer, die einen Strafzettel wegen Falschparkens bekommen haben, sie hätten das Halteverbotsschild bzw. Parkverbotsschild (Verbotsschild) nicht gesehen. Die Entscheidung des VG Koblenz beschäftigt sich mit der Frage, welchen Anforderungen ein Verbotsschild genügen muss, um das Bußgeld auszulösen.

II.

Die Stadt Koblenz erlaubte einem privaten Veranstalter 2014 durch eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung für eine Großveranstaltung bestimmte Straßenabschnitte mit mobilen Halteverbotsschildern zu bestücken. Die Schilder sollten in einem Abstand von jeweils 50 m wiederholt und entgegenstehende Schilder abgedeckt oder abgeklebt werden. Am 23.04.2014 wurden die Schilder aufgestellt. Ob der vorgesehene Abstand von 50 m eingehalten worden ist, war später nicht mehr aufklärbar. Jedenfalls wurden entgegenstehende Schilder nicht abgedeckt oder abgeklebt.

Die Ehefrau des Klägers stellte nach dem 29.04.2014 und vor Beginn der Veranstaltung ihr Fahrzeug in einem betroffenen Bereich ab. Die Stadt Koblenz ließ das Fahrzeug am 03.05.2014 abschleppen und verlangt nunmehr von dem Kläger Abschleppkosten von EUR 208,63. Ein Bußgeldverfahren gegen den Kläger wegen Falschparkens ist eingestellt worden, weil auch der zuständige städtische Hilfspolizist sich nicht mehr erinnern konnte, ob die Beschilderung den straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen entsprochen habe.

Das VG Koblenz hat der Klage gegen die Heranziehung zu den Abschleppkosten stattgegeben. Erforderlich sei der Nachweis in den Verwaltungsakten, dass eine Beschilderung vorgelegen habe, die es einen durchschnittlichen Kraftfahrer bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt ermögliche, sich nach dem abstellen und Verlassen seines Fahrzeugs mittels einfacher Nachschau zu vergewissern, ob ein Halteverbot oder Parkverbot bestehe. Dies sei hier der Stadt nicht gelungen.

III.

1.

Ist ein Fahrzeug im Halteverbot abgestellt und wurde es daher durch die zuständige Gemeinde abgeschleppt, sieht sich der Halter des Fahrzeugs nicht nur einem Bußgeldverfahren wegen Falschparkens ausgesetzt, sondern auch der Heranziehung zu den Abschleppkosten.

Die Heranziehung zu den Abschleppkosten setzt aber voraus, dass die maßgebliche Anordnung des Verbots ordnungsgemäß war. Gerade bei mobilen Verbotsschildern setzte dies voraus, dass für den durchschnittlichen Autofahrer einfach, schnell und widerspruchsfrei möglich ist festzustellen, ob an der Stelle an der er parkt ein Verbot besteht.

Um festzustellen, ob die Beschilderung diesen Anforderungen genügt ist Einsicht in die dazugehörigen Verwaltungsakte unerlässlich. Um die eigene Position zu verbessern, sollte der Betroffene die Situation vor Ort dokumentieren, zum Beispiel durch Fotos der betreffenden Schilder und Mitnahme von Zeugen, welche die Situation bestätigen können.

2.

Wichtig: Wird auch ein Bußgeldverfahren wegen Falschparkens eingeleitet, muss auch hier eine Verteidigung erfolgen. Wird der Bußgeldbescheid wegen Falschparkens rechtskräftig, ist der Einwand, es habe keine ordnungsgemäße Beschilderung vorgelegen ausgeschlossen.

3.

Abschleppkosten dürfen nicht überhöht sein. Sie müssen den ortsüblichen Preisen entsprechen. Je nach betroffener Gemeinde können Kosten von etwa EUR 200,00 angemessen sein.

IV.

Verbotsschilder, insbesondere mobile Halteverbotsschilder, müssen so aufgestellt werden, dass sie für den durchschnittlichen Autofahrer schnell und widerspruchsfrei erkennen lassen, ob ein Verbot besteht. Dies kann gegebenenfalls fraglich sein. Um die eigenen Rechte hier durchsetzen zu können ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.